

wohl der Vollständigkeit und Ausdrücklichkeit halber, festgehalten. Im Kommissionsbericht und der Debatte im Landtag war sie nicht Gegenstand von Äusserungen. Im Jahre 1881 war anlässlich einer Strafprozessnovelle in einem Gutachten vorgeschlagen worden, «die Justizverwaltung, wenigstens zum größten Teile, an einen befreundeten, benachbarten Staat zu übertragen. Es sei das – natürlich unter Wahrung der eigenen Justizhoheit – das richtige Radikalmittel»<sup>141</sup> angesichts der Kleinheit und beschränkten Ressourcen des Fürstentums Liechtenstein.<sup>142</sup> Eine gänzliche Verlagerung der Justiz ins Ausland war jedoch schon damals als sinnfällige (geographische) Verletzung der Justizhoheit des liechtensteinischen Staates angesehen worden, auch wenn unter prozessökonomischen Gesichtspunkten ein solches «Radikalmittel» durchaus ratsam, weil kostensparend schien. Aber «ein Land, mag es noch so klein sein, wird zur Wahrung seiner Selbständigkeit stets dahin trachten, auch das wichtige Gebiet der Justiz, so viel als nur immer möglich, wirklich selbst zu verwalten»<sup>143</sup>, war die herrschende Meinung im Landtag gewesen. Daran hatte sich bis 1907 nichts geändert, obgleich oder gerade weil im zivilgerichtlichen Instanzenzug infolge der beschränkten liechtensteinischen Kapazitäten die zweite und dritte Instanz seit 1818, also seit nahezu 90 Jahren<sup>144</sup> nach Österreich ausgelagert worden waren. Um der Deutlichkeit willen führte die Resolution die «Aufrechterhaltung unserer staatlichen Selbständigkeit»<sup>145</sup> an, zumal Änderungen im Instanzenzug erwogen wurden,<sup>146</sup> wobei allerdings im gegenläufigen Sinne zu einer Auslagerung die zweite zivilgerichtliche Instanz ins Inland zu verlegen beabsichtigt wurde. Es schien dennoch angebracht, die liechtensteinische Selbständigkeit in der Justiz in der Resolution nochmals klar zu bekräftigen.

Dass sich auf der anderen Seite aus der *Justizhoheit des Landesfürsten* handfeste prozessökonomische Konsequenzen ergaben, war offensichtlich:

---

141 Schädler, 1873–1889, S. 50.

142 Schädler, 1873–1889, S. 50 f. m. w. H.

143 Schädler, 1873–1889, S. 50. Vgl. von Liechtenstein, S. 105.

144 Siehe oben unter § 6/I./2.

145 LI LA LTA 1907 L1, Antrag Siebnerkommission, 14. Dezember 1907, S. 4.

146 Siehe unten unter § 7/III./3./c)/bb).